

1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Karben

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. I S. 218), der §§ 1 bis 6, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) und des § 33 der Friedhofsordnung der Stadt Karben hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung vom _____ für die Friedhöfe der Stadt Karben den folgenden

1. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Karben

beschlossen.

Ersetzt wird § 9 Abs. 6 durch neue Abfassung:

§ 9 Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (6) Für den Erwerb einer Urnenrasengrabstelle mit freier Platzwahl wird eine Zusatzgebühr in Höhe von 750,00 € erhoben.

Korrigiert wird die Anlage 1 wie folgt:

<u>Anlage 1</u>	Anpassung zum 01.01.2015	Anpassung zum 01.01.2016	Anpassung zum 01.01.2017	Anpassung zum 01.01.2018
Verlängerung des Nutzungsrecht an einem bestehenden Grab				
Urnenwahlgrab je Urne	618,00	656,00	673,00	675,00

Ergänzt wird die Gebührenordnung durch Anlage 2:

<u>Anlage 2</u>	Anpassung zum 01.01.2015	Anpassung zum 01.01.2016	Anpassung zum 01.01.2017	Anpassung zum 01.01.2018
Verlängerung des Nutzungsrecht an einem bestehenden Grab				
Wahlgrab Sargerdbestattung pro Grabstelle / Jahr	51,50 €	53,50 €	55,00 €	56,50 €
Tiefgrab 2-er Stelle / Jahr	75,50 €	78,00 €	80,00 €	83,50 €
Urnenwahlgrab je Urne / Jahr	31,00 €	32,00 €	33,00 €	34,00 €
Urnenkammer je Platz / Jahr	41,00 €	42,50 €	44,00 €	45,00 €

Dieser 1. Nachtrag tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 6 der
Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Stadt Karben vom 15.05.2014 außer Kraft.

Karben, den _____

Der Magistrat der Stadt Karben

Rahn
Bürgermeister

Veröffentlicht im amtlichen Bekanntmachungsorgan der „Wetterauer Zeitung“
Ausgabe Bad Vilbel / Karben am _____2014
